

PFLICHTEN DES PATIENTEN

- 1) Bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen ist der Patient dazu verpflichtet:
- (a) das vorgeschlagene individuelle Behandlungsverfahren einzuhalten, wenn er in die Erbringung von Gesundheitsleistungen eingewilligt hat,
 - b) die interne (Haus-)Ordnung des Krankenhauses Žatec einzuhalten,
 - c) dem Krankenhaus Žatec die Kosten für die erbrachten Gesundheitsleistungen zu erstatten, die nicht oder nur teilweise von der gesetzlichen Krankenversicherung oder anderen Quellen übernommen werden und die mit seiner Zustimmung erbracht wurden,
 - d) den behandelnden Arzt wahrheitsgemäß über die aktuelle Entwicklung seines Gesundheitszustands zu informieren, einschließlich Informationen über Infektionskrankheiten, Gesundheitsleistungen anderer Leistungserbringer, die Einnahme von Medikamenten, einschließlich der Einnahme von Suchtmitteln, und andere Fakten, die für die Erbringung von Gesundheitsleistungen relevant sind,
 - (e) während des Krankenhausaufenthalts keinen Alkohol oder andere Suchtmittel zu konsumieren und sich nach dem Ermessen des behandelnden Arztes in begründeten Fällen Untersuchungen zu unterziehen, um festzustellen, ob er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln steht oder nicht,
 - (f) sich auf Verlangen mit einem Personalausweis auszuweisen; falls der Patient das abschlägt, kann das Krankenhaus Žatec die Erbringung der Gesundheitsdienstleistung verweigern.
- 2) Die Verpflichtung nach Absatz 1) obliegt auch dem gesetzlichen Vertreter oder Vormund des Patienten. Der gesetzliche Vertreter oder der Vormund ist verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Patient seinen Verpflichtungen nach Absatz 1) nachkommen kann, wenn der Patient im Krankenhaus liegt.